Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. IX/036 öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat 03.07.2014

Betreff: Bestellung eines Vertreters für den "Sparkassenbeirat der

Sparkasse Westmünsterland"

FB/Az.: I/023.0, I/062.31

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Für den Sparkassenbeirat Westmünsterland wird das Ratsmitglied N.N. bestellt.

Sachverhalt:

Der Vorstand der Sparkasse Westmünsterland hat am 09. November 2005 in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat beschlossen, einen Sparkassenbeirat einzurichten. Der Beirat ist nach § 1 Abs. 1 der Beiratsordnung ein beratendes Gremium zur Managementunterstützung, jedoch kein Organ im Sinne des Sparkassengesetzes. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion.

Der Beirat hat über seine Mitglieder die Aufgabe, den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen (§ 1 Abs. 2 der Beiratsordnung).

Nach § 2 Abs. 1 der Beiratsordnung sollen dem Beirat u. a. angehören:

- die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist und
- je ein Vertreter aus den Stadt- und Gemeinderäten, in denen die Sparkasse Westmünsterland vertreten ist.

Der Gemeinderat hat für die vergangene Wahlperiode durch Beschluss vom 05. November 2009 Frau Mechthild Isfort als Vertreterin der Gemeinde Rosendahl für den Beirat der Sparkasse Westmünsterland bestellt. Eine Bestellung des Bürgermeisters erübrigte sich, da die Beiratsordnung in diesem Falle eine andere Bestellung ausschließt.

Für die Bestellung genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, muss eine Wahl gemäß § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erfolgen.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW stimmberechtigt.

In Vertretung:	Kenntnis genommen:
Gottheil	Niehues
Allgemeiner Vertreter	Bürgermeister